

Aktenzeichen: 1 ABR 8/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 31. August 1982
Az. 1 ABR 8/81

I. Arbeitsgericht Köln Beschluß vom 2. Juni 1980
Az. 15 BV 8/80

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf (Köln) Beschluß vom 28. Oktober 1980
Az. 19 Ta BV 14/80

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Bargeldlose Lohnzahlung - Tarifvorrang

Gesetz: BetrVG § 87 Tarifvorrang, § 87 Auszahlung; Manteltarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel des Tarifgebietes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1977 § 5 Nr. 9

Leitsatz: Eine tarifliche Regelung über die Einführung der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung ist nicht allein deswegen unvollständig und daher für eine ergänzende Regelung durch die Betriebspartner offen, weil sie die Tragung der Kontoführungskosten nicht besonders regelt. Auch ohne eine solche besondere Regelung entfaltet sie eine Sperre für das sonst gegebene Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats hinsichtlich der Frage, wer die durch die bargeldlose Lohnzahlung anfallenden Kontoführungskosten tragen soll.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 8/81

19 Ta BV 14/80 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
31. August 1982

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beschluß

In Sachen

PP.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 31. August 1982 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Seidensticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Gnade und Dr. Frey beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf – 19. Kammer Köln – vom 28. Oktober 1980 – 19 Ta BV 14/80 – aufgehoben, soweit er der Beschwerde des Antragsgegners stattgegeben

hat.

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den
Beschluß des Arbeitsgerichts Köln vom 2. Juni
1980 - 15 BV 8/80 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Die Beteiligten streiten über die Rechtswirksamkeit
des Spruchs einer Einigungsstelle über die Durchführung bar-
geldloser Lohn- und Gehaltszahlung sowie die Tragung der
Kontoführungskosten.

Die Antragstellerin ist die Zweigniederlassung eines
pharmazeutischen Großhandelsunternehmens. In ihrem Kölner
Betrieb sind 150 Arbeitnehmer beschäftigt, darunter 63 Teil-
zeitkräfte.

Für den Betrieb der Antragstellerin gelten die allge-
meinverbindlichen Manteltarifverträge (MTV) für Angestell-
te und gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel
Nordrhein-Westfalens vom 22. Februar 1977. Diese enthalten
jeweils in ihrem § 5 Nr. 9 folgende Regelung über die bar-
geldlose Zahlung des Arbeitsentgelts:

Bargeldlose Gehalts- (Lohn-) zahlung ist zu-
lässig. Besteht für den Angestellten (gewerb-
lichen Arbeitnehmer) keine Möglichkeit, das
Gehalt (Lohn) außerhalb der Arbeitszeit abzu-
heben, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu
tragen, daß der Angestellte (gewerbliche Ar-
beitnehmer) am Fälligkeitstage über einen an-
gemessenen Teilbetrag in bar, gegebenenfalls
gegen Scheck, verfügen kann.

Bereits am 28. Januar 1974 hatte die Antragstellerin
mit dem Betriebsrat, dem Antragsgegner, eine Betriebsverein-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

barung abgeschlossen, wonach mit dem Monat März 1974 die bargeldlose Zahlung von Lohn und Gehalt eingeführt wurde. Zu diesem Zwecke hatte sich jeder Arbeitnehmer ein Bankkonto einzurichten. Die Antragstellerin hatte sich in der Betriebsvereinbarung verpflichtet, die Löhne und Gehälter bereits am letzten Mittwoch eines Monats auf den Konten der Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen und, falls der letzte Mittwoch eines Monats ein gesetzlicher oder ein Bank-Feiertag war, die Zahlungen noch eine Woche früher vorzunehmen.

Mit Schreiben vom 3. April 1979 regte der Antragsgegner an, über die Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts und insbesondere über die Frage der Kontoführungskosten erneut zu verhandeln. Die Antragstellerin äußerte sich hierzu jedoch nicht. Daraufhin kündigte der Antragsgegner die Betriebsvereinbarung fristgemäß zum 31. Juli 1979. Da die Beteiligten sich über eine Neuregelung nicht einigen konnten, rief der Antragsgegner die Einigungsstelle an, deren Vorsitzender ebenso wie die Zahl ihrer Beisitzer auf Antrag des Antragsgegners vom Arbeitsgericht bestimmt wurden.

Am 7. Februar 1980 faßte die Einigungsstelle folgenden Beschluß:

- "1. Es wird die bargeldlose Gehalts- und Lohnzahlung durchgeführt.

Für den Unterhalt des Gehalts- bzw. Lohnkontos einschließlich anfallender sonstiger Unkosten zahlt der Arbeitgeber einen Pauschalbetrag von DM 2,50 pro Monat, und zwar mit dem Juni- und Dezembergehalt bzw. -Lohn im Nachhinein an alle Mitarbeiter.

2. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, das Arbeitsentgelt so zeitig zu überweisen, daß es jeweils am letzten Mittwoch eines Monats bei dem jeweiligen Geldinstitut zur Abholung bereit liegt. Ist der letzte Mittwoch ein gesetzlicher oder ein Bank-Feiertag, so gilt der Mittwoch davor als vereinbart.
3. Sollte das Arbeitsentgelt zum vereinbarten Termin nicht auf dem Konto zur Verfügung ste-



- 4 -

- 4 -

hen, so ist dem Arbeitnehmer am Fälligkeitstage etwa ein Drittel der Nettovergütung in bar zur Verfügung zu stellen.

4. Die Betriebsvereinbarung tritt am 1.8.1979 in Kraft.

Sie kann zu jeder Zeit mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Sollte die Stadtparkasse Köln ihre Kontoführungsgebühren erhöhen, so erhöht sich der Betrag von DM 1,50 um den entsprechenden Betrag, bei Anhebung der Postgebühren erhöht sich der Betrag von DM 0,60 entsprechend.

Bei Erhöhung der Fahrpreise der Kölner Verkehrsbetriebe erhöht sich der Betrag von DM 0,40 um den entsprechenden Prozentsatz der Fahrpreiserhöhung."

Dieser Spruch der Einigungsstelle wurde den Beteiligten am 15. Februar 1980 zugestellt.

Am 27. Februar 1980 hat die Antragstellerin beim Arbeitsgericht das vorliegende Beschlußverfahren eingeleitet, mit dem sie die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle geltend macht. Sie hält schon die Zuständigkeit der Einigungsstelle nicht für gegeben, weil der Komplex der bargeldlosen Lohn- und Gehaltszahlung bereits tariflich geregelt und deshalb für das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gesperrt sei. Die tarifliche Regelung sei eindeutig, aus sich heraus praktikabel und bedürfe keiner Ergänzung durch eine Betriebsvereinbarung. Wenn sie den Arbeitgeber nicht zur Erstattung von Kontoführungskosten verpflichte, so entspreche dies dem Willen der Tarifvertragsparteien, wie er sich im Laufe der Tarifverhandlungen herausgebildet habe. Die Antragstellerin hat ferner geltend gemacht, die Einigungsstelle habe auch die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten, und zwar insbesondere deswegen, weil sie in ihrem Beschluß nicht zwischen Ganztags- und Teilzeitbeschäftigten differenziert habe.

- 5 -



- 5 -

Die Antragstellerin hat beantragt

1. festzustellen, daß der Beschluß der Einigungsstelle vom 7. Februar 1980 - zugestellt am 15. Februar 1980 - rechtsunwirksam ist;
2. festzustellen, daß sie nicht verpflichtet ist, die Kontoführungsgebühren zu tragen;
hilfsweise,
die von ihr zu tragende Kontoführungsgebühr - getrennt nach Ganztags- und Teilzeitmitarbeitern - auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.

Der Antragsgegner hat beantragt,

die Anträge der Antragstellerin zurückzuweisen.

Er ist der Meinung, sein Mitbestimmungsrecht sei durch die tarifliche Regelung nicht ausgeschlossen. Der Tarifvertrag regle die Frage der Kontoführungskosten überhaupt nicht. Nach dem Verlauf der Tarifverhandlungen könnte nicht davon ausgegangen werden, daß sich die Tarifvertragsparteien über die Tragung der Kontoführungskosten durch die Arbeitnehmer einig gewesen seien. Die Einigungsstelle habe sich im übrigen in den Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens gehalten.

Das Arbeitsgericht hat nach Einholung einer Auskunft bei den Tarifvertragsparteien festgestellt, daß der Beschluß der Einigungsstelle vom 7. Februar 1980 rechtsunwirksam ist. Es hat angenommen, ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats scheitere an der Sperrwirkung des § 5 Nr. 9 MTV vom 22. Februar 1977, weil diese Tarifvorschrift eine abschließende Regelung der Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts enthalte und daher keinen Raum für ergänzende betriebliche Regelungen lasse.

Auf die Beschwerde des Antragsgegners hat das Landesarbeitsgericht den erstinstanzlichen Beschluß abgeändert und

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

unter Zurückweisung des Antrags der Antragstellerin im Übrigen festgestellt, daß der Spruch der Einigungsstelle unwirksam ist, soweit der Pauschalbetrag von 2,50 DM pro Monat auch den teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern der Antragstellerin zugesprochen worden ist und soweit bei einer Erhöhung der Kontoführungsgebühren, der Postgebühren oder der Fahrpreise eine entsprechende Erhöhung des Pauschalbetrages vorgesehen ist.

Gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts hat nur die Antragstellerin die zugelassene Rechtsbeschwerde eingelegt. Mit ihr erstrebt sie die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Beschlusses, während der Antragsgegner die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde beantragt.

II. Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Der Spruch der vom Antragsgegner angerufenen Einigungsstelle ist rechtsunwirksam, weil die tarifliche Regelung der Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts in § 5 Nr. 9 MTV eine Sperre für das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners darstellt und die Einigungsstelle deshalb für die von ihr getroffene Regelung nicht zuständig war.

1. Zutreffend ist das Landesarbeitsgericht zunächst davon ausgegangen, daß das an sich nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG gegebene Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats hinsichtlich Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte bei bargeldloser Lohn- und Gehaltszahlung auch die Frage der Tragung der den Arbeitnehmern dadurch entstehenden Kontoführungskosten umfaßt. Soweit derartige Kosten zwangsläufig und unvermeidbar mit dieser Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte anfallen, muß sich das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auch auf die Kostentragung für die bargeldlose Lohnzahlung als sogenannte "Annexregelung" erstrecken. Das hat der Senat bereits in seinem Beschluß vom 8. März 1977 - 1 ABR 33/75 - entschieden (BAG 29, 40 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung). Hieran ist festzuhalten.



- 7 -

- 7 -

2. Die in § 87 Abs. 1 BetrVG aufgeführten Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats greifen nach dem Eingangshalbsatz dieser Vorschrift jedoch nur ein, soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht. Im vorliegenden Falle besteht aber eine solche das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners ausschließende tarifliche Regelung. Der Betrieb der Antragstellerin wird vom fachlichen und räumlichen Geltungsbereich der allgemeinverbindlichen Manteltarifverträge für Angestellte und gewerbliche Arbeitnehmer im Groß- und Außenhandel Nordrhein-Westfalens vom 22. Februar 1977 erfaßt. Diese Manteltarifverträge behandeln auch die Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts. Sie bestimmen in ihrem § 5 Nr. 9, daß die bargeldlose Gehalts- bzw. Lohnzahlung zulässig ist, und regeln, wie zu verfahren ist, wenn ein Arbeitnehmer keine Möglichkeit hat, sein Arbeitsentgelt außerhalb der Arbeitszeit von seinem Bankkonto abzuheben.

Das Landesarbeitsgericht meint, die Vorschrift des § 5 Nr. 9 MTV enthalte nur eine unvollständige Regelung des mit der bargeldlosen Lohnzahlung zusammenhängenden Fragenkomplexes und lasse deshalb Raum für ergänzende betriebliche Regelungen. Aus der Fassung der Tarifbestimmung könne nicht geschlossen werden, daß der Tarifvertrag das sonst bestehende Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats für alle Fragen der bargeldlosen Lohnzahlung einschließlich der Erstattung der Kontoführungsgebühren über den positiven Regelungsinhalt des § 5 Nr. 9 MTV hinaus habe einschränken wollen. Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Entstehungsgeschichte des Tarifvertrages. Nach den insoweit übereinstimmenden Auskünften der Tarifvertragsparteien sei das Problem der Kontoführungsgebühren zwar Gegenstand der Tarifverhandlungen gewesen; die mangelnde Einigung der Tarifvertragsparteien über die Tragung der Kontoführungsgebühren durch den Arbeitgeber müsse aber nicht zwangsläufig bedeuten, daß eine Erstattung dieser Gebühren überhaupt nicht in Betracht kommen solle. Wenn es den Gewerkschaften nicht gelungen sei, ihre Forderung

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

nach Erstattung der Kontoführungsgebühren tariflich durchzusetzen, so könne ihr Nachgeben in diesem Punkt über den bloßen Verzicht auf eine tarifliche Regelung hinaus nicht auch noch dahin verstanden werden, sie hätten das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG beseitigen wollen. Da die Tarifvertragsparteien zu den Modalitäten der bargeldlosen Entgeltzahlung, insbesondere zur Frage der Erstattung der Kontoführungsgebühren, keine Regelung getroffen hätten, bestehe das Mitbestimmungsrecht des Antragsgegners in den nicht geregelten Punkten fort. Nur der bargeldlosen Entgeltzahlung als solcher könne der Antragsgegner kraft tariflicher Sperrwirkung nicht mehr widersprechen.

Dieser Auffassung des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Es ist zwar richtig, daß ein nach § 87 Abs. 1 BetrVG an sich gegebenes Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats gemäß dem Einleitungshalbsatz dieser Bestimmung durch eine tarifliche Regelung nur verdrängt wird, wenn die Tarifvertragsparteien den Gegenstand abschließend und vollständig geregelt haben, nicht aber dann, wenn die tariflichen Normierungen insgesamt oder in einzelnen Punkten lediglich ergänzungsbedürftige Rahmenvorschriften geben. Ob die Tarifvertragsparteien Raum für ergänzende Regelungen lassen wollten, muß jedoch, wenn es im Tarifvertrag an einem ausdrücklichen Hinweis fehlt, aus den einschlägigen tariflichen Bestimmungen eindeutig zu entnehmen sein. Mit Rücksicht auf den vom Gesetzgeber gewollten Vorrang des Tarifvertrages entfaltet jede tarifliche Regelung, die nicht ohne weiteres als nur unvollständig gemeint erkennbar ist, für die Betriebspartner eine Sperrwirkung; jede auch nur einigermaßen vollständige, aus sich heraus zu handhabende Regelung in einem Tarifvertrag schließt eine entsprechende betriebliche Regelung aus (ständige Rechtsprechung des Senats; vgl. statt aller: den auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmten Senatsbeschluß vom 4. August 1981 - 1 ABR 54/78-, AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Tarifvorrang, zu B III 2 der Gründe, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die hier zu beurteilende tarifliche Regelung läßt nicht ohne weiteres erkennen, daß sie nur unvollständig gemeint ist und Raum für ergänzende betriebliche Regelungen lassen will. Die den Gegenstand des Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG bildende Materie, nämlich die Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts, ist durch § 5 Nr. 9 MTV tariflich geregelt. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auch hinsichtlich der Kostentragung bei bargeldloser Lohnzahlung ist nur eine Annexkompetenz zu § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG und kein eigenständiges Mitbestimmungsrecht. Die Vorschrift des § 5 Nr. 9 MTV enthält eine aus sich heraus handhabbare Regelung über die Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts, indem sie die bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung für zulässig erklärt und ferner eine Regelung für den Fall trifft, daß für den Arbeitnehmer keine Möglichkeit besteht, sein Arbeitsentgelt außerhalb der Arbeitszeit vom Konto abzuheben. Allein die Tatsache, daß eine ausdrückliche Regelung über die Tragung der Kontoführungskosten fehlt, macht die tarifliche Regelung nicht unvollständig. Einer besonderen Regelung über die Kostentragung bedarf es nur, wenn der Arbeitgeber die Kontoführungskosten übernehmen soll. Beim Fehlen einer besonderen Regelung muß der Arbeitnehmer die für die Führung seines Kontos anfallenden Kosten selbst tragen. Die Nichtregelung führt also nicht zu einem regelungsfreien Zustand, sondern beinhaltet faktisch die Kostentragungspflicht für den Arbeitnehmer als den Kontoinhaber. Es kann daher nicht gesagt werden, eine tarifliche Regelung über die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung sei ergänzungsbedürftig, wenn sie eine Überwälzung von Kontoführungskosten auf den Arbeitgeber nicht vorsieht.

Aus der Entstehungsgeschichte des § 5 Nr. 9 MTV läßt sich ebenfalls nicht eindeutig erkennen, daß die Regelung der Kostentragung den Betriebspartnern überlassen bleiben sollte. Nach den insoweit übereinstimmenden Auskünften der Tarifvertragsparteien, die das Arbeitsgericht eingeholt hat,

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

war Gegenstand der Tarifverhandlungen gemäß den Forderungen der tarifschließenden Gewerkschaften HBV und DAG auch die Erstattung der Kontoführungsgebühren durch den Arbeitgeber. Für die Nichtaufnahme dieser gewerkschaftlichen Forderung in dem Tarifvertrag werden von Arbeitgeber- und Gewerkschaftsseite jedoch unterschiedliche Gründe angegeben. Während die Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel als der tarifschließende Arbeitgeberverband das Verhandlungsergebnis so darstellt, daß eine Erstattungspflicht für Kontoführungsgebühren noch nicht begründet werden sollte, soll nach den Auskünften der tarifschließenden Gewerkschaften Einigkeit darüber bestanden haben, diese Fragen ergänzenden betrieblichen Regelungen zu überlassen. Mithin geben auch die Auskünfte der Tarifvertragsparteien insoweit keinen eindeutigen Aufschluß.

Ist hiernach die tarifliche Regelung nicht ohne weiteres als unvollständig gemeint erkennbar, dann entfaltet sie eine Sperrwirkung für ergänzende betriebliche Regelungen, wie die Einigungsstelle sie getroffen hat.

Diesem Ergebnis läßt sich die Entscheidung des Senats vom 22. Januar 1980 - 1 ABR 48/77 - (BAG 32, 350, 360 f. = AP Nr. 3 zu § 87 BetrVG 1972 Lohngestaltung), wonach selbst eine von den Tarifvertragsparteien gewollte "Negativregelung" keine Sperre für Betriebsvereinbarungen zu begründen vermag, nicht entgegenhalten. Dort ging es um die sogenannten außertariflichen Angestellten, deren Vergütungen tariflich nicht geregelt werden sollten. In jenem Falle bliebe also die zu regelnde Materie selbst tariflich ungeregt. Im vorliegenden Falle ist dagegen die Materie, nämlich die Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte, tariflich geregelt worden, und es stellt sich nur die Frage, ob diese tarifliche Regelung nach dem in der Tarifnorm zum Ausdruck gekommenen Willen der Tarifvertragsparteien noch Raum für ergänzende betriebliche Regelungen läßt. Das ist - wie dargelegt - nicht der Fall.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

3. Nach alledem war der angegriffene Spruch der Einigungsstelle nicht durch ein entsprechendes Mitbestimmungsrecht des Antragegegners gedeckt, so daß er schon aus diesem Grunde rechtsunwirksam ist, ohne daß es noch auf die weitere Frage ankäme, ob die Einigungsstelle mit der von ihr getroffenen Regelung die Grenzen ihres Ermessens überschritten hat. Der die Unwirksamkeit des Spruchs der Einigungsstelle feststellende Beschluß des Arbeitsgerichts war deshalb wiederherzustellen.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Gnade

Dr. Frey

